

## Inhalt

<b>VORWORT</b>	<b>2</b>
<b>2. DER WEG ZUM KONTROLLEUR UND INSTRUKTOR</b>	<b>3</b>
2.1 ANFORDERUNGEN AN DEN KONTROLLEUR-ANWÄRTER	3
2.2 ERNENNUNG VON ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEUREN	3
2.3 ERNENNUNG UND PFLICHTEN DES INSTRUKTORS	3
2.4 ERLÖSCHEN DER ERNENNUNG ALS KONTROLLEUR ODER INSTRUKTOR	3
<b>3. EINLEITUNG ZUR AUSBILDUNG ALS ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEUR</b>	<b>4</b>
3.1 ZIELE	4
3.2 THEORETISCHER TEIL	4
3.3 PRAKTISCHER TEIL	4
3.4 ABLAUF DER ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLE	5
<b>4. VORBEREITUNG ZUR ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLE</b>	<b>5</b>
4.1 WEISUNGEN	5
4.2 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG:	6
4.3 ABLAUF DER ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLE	6
4.4 DEFINITIONEN «BOXE» UND «ZWINGER», GEMÄSS TSCHV, ANHANG 1 TAB.10 SEITE 105	7
<b>5. ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE, SCHRITT FÜR SCHRITT AUSFÜLLEN</b>	<b>8</b>
<b>6. WURFKONTROLLE, SCHRITT FÜR SCHRITT AUSFÜLLEN</b>	<b>13</b>
<b>7. KURZINFORMATIONEN ZUR AUFZUCHT</b>	<b>17</b>
<b>8. KOSTEN DER KONTROLLE UND SPESENENTSCHÄDIGUNG</b>	<b>18</b>
8.1 KOSTEN FÜR DEN ZÜCHTER	18
8.2 ENTSCHÄDIGUNG FÜR DEN KONTROLLEUR	18
<b>9. ANHÄNGE</b>	<b>19</b>

## Vorwort

Liebe Anwarter und Kontrolleure des SKNH<sup>1</sup>

Diese Weisungen sind eine Wegleitung und verbindlich. Sie helfen Euch bei allfälligen Unsicherheiten oder Fragen und dienen als Leitfaden bei den Kontrollen. Es wird der theoretische Ablauf einer Zuchtstätten- und Wurfkontrolle aufgezeigt. In Kapitel 5 wird Schritt für Schritt das Ausfüllen des Zuchtstättenformulars und in Kapitel 6 des Wurfkontrollformulars beschrieben und erklärt. Im Anhang findet Ihr die aktuellen Formulare und Vorschriften sowie Details zur Entwurmung, Impfung der Hunde und vieles mehr.

Unsere Vorgabe ist, dass alle die Reglemente und Gesetze gleich auslegen und interpretieren.

Der Kontrolleur arbeitet exakt und selbstständig und ist zur Verschwiegenheit gegenüber Aussenstehenden verpflichtet. Er ist vertraut mit dem Inhalt des Zuchtreglements und handelt im Auftrag und Sinn des SKNH. Auch kennt er sich mit dem aktuellen Tierschutzgesetz sowie dessen Verordnungen aus, Selbstverständlich ist der Kontrolleur auch mit den jeweiligen FCI-Rassestandards und den Rassebesonderheiten vertraut. Er hat sich seriös auf die Kontrolle vorzubereiten.

Bei allfälligen Fragen stehen die Rassezuchtware, sowie die Koordinationsstelle für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen zur Verfügung. Die Adressen findet Ihr im aktuellen SKNH-Bulletin.

Unser Ziel ist es, die Beratungen und Kontrollen zusammen mit den Züchtern durchzuführen. Es steht immer das Wohl der Hunde im Vordergrund. Im gemeinsamen Gespräch zwischen Züchter und Kontrolleur werden Erfahrungen ausgetauscht und wenn immer möglich werden Verbesserungen der Infrastruktur angestrebt. Selbstverständlich müssen auch das Tierschutzgesetz mit seinen Verordnungen sowie die Zuchtreglemente der FCI, SKG und des SKNH erfüllt werden.

Wir wünschen uns Züchter und Hundehalter, die sich nicht mit den Mindestanforderungen des Tierschutzgesetzes zufriedengeben. Wir alle halten unsere Hunde aus Interesse und Freude. Deshalb sollen ihnen ein wichtiger Platz in unserem täglichen Leben sowie eine abwechslungsreiche grosse Anlage in unserer Nähe zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Euch viel Freude und Befriedigung in Eurem Amt als Kontrolleure.

Zuchtkommission des SKNH

<sup>1</sup> In den SKNH-Weisungen wird die männliche Anrede für beide Geschlechter benutzt.

## 2. Der Weg zum Kontrolleur und Instruktor

### 2.1 Anforderungen an den Kontrolleur-Anwärter

Der Kontrolleur-Anwärter ist SKNH-Mitglied Die Zuchtstättenkontrolleure sind ZuKo Mitglieder und/oder von der ZuKo ernannte externe ZuKo-Mitglieder. Für Ihre Ausbildung ist die ZuKo verantwortlich. Er nimmt bewusst eine Vorbildfunktion ein.

Die ZuKo ist berechtigt, Berater der SKG oder ausgebildete Kontrolleure anderer Rasseklubs für Kontrollen beizuziehen.

Der Anwärter verfügt über kynologisches Grundwissen und hat vor der Ernennung zum Kontrolleur mindestens ein Ausbildungsseminar für Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure besucht. Die Seminare werden von der Zuchtkommission organisiert. Er kennt sich aus mit dem bestehenden nationalen Tierschutzgesetz und seinen Verordnungen sowie mit dem ZER und dem SKNH-ZR. Er weiss auch, dass es kantonal verschiedene Hundegesetze zu beachten gilt.

Er muss mindestens 4 Anwartschaften zusammen mit einem Instruktor des SKNH absolvieren. Zu Übungszwecken füllt der Anwärter selbstständig ein Formular aus. Die letzte und 4. Anwartschaft besteht in der selbstständigen, praktischen Durchführung einer Kontrolle und muss erfolgreich bestanden werden.

Für den Züchter und die SKG ist der Kontrollbericht des Instructors gültig, da der Anwärter noch nicht durch die ZuKo gewählt wurde.

### 2.2 Ernennung von Zuchtstätten- und Wurfkontrolleuren

Die Kontrolleure werden durch die Zuchtkommission ernannt. ZR Art. 5.3.

### 2.3 Ernennung und Pflichten des Instructors

Voraussetzung ist langjährige Erfahrung als Kontrolleur mit durchgeführten Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

Er hat sich nach Möglichkeit weitergebildet und auch regelmässig die Ausbildungsseminare des SKNH besucht.

Der Instruktor hat die Aufgabe, Neuzüchter in Belangen der Zucht, der Zuchtstätten und insbesondere über Vorschriften und Reglemente zu beraten und die nötigen Formulare zu erläutern.

Er begleitet Anwärter und bildet sie zu Kontrolleuren aus.

Die Instrukturen werden durch die Zuchtkommission ernannt.

### 2.4 Erlöschen der Ernennung als Kontrolleur oder Instruktor

Bei Austritt aus dem SKNH.

Aufgrund eines persönlichen Gesuchs des Kontrolleurs oder Instructors.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben des SKNH-Weiterbildungsseminars.

Bei Verstössen gegen bestehende Gesetze und Reglemente, sowie Verletzung der Schweigepflicht, kann die ZuKo einen Ausschluss verfügen.

Über die Wiederaufnahme als Kontrolleurs entscheidet die ZuKo.

## 3. Einleitung zur Ausbildung als Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur

### 3.1 Ziele

Ausbildung kompetenter Kontrolleure für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, gemäss Artikel 5.3 des SKNH-Zuchtreglements.

Das Tierschutzgesetz (eidg. und evtl. kantonal), die entsprechenden Verordnungen, des ZER-SKG, das ZR-SKNH und die Weisungen für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen sind Bestandteile jeder Kontrolle und müssen von allen Beteiligten eingehalten werden.

Der Kontrolleur handelt auf kollegialer Basis, aber mit der nötigen Kompetenz und angemessenem Durchsetzungsvermögen.

### 3.2 Theoretischer Teil

- Erfassen von Name und Adresse des Züchters sowie des Zuchtnamens
- Erfassen und Kontrolle des Hundebestandes
- Erfassen der Haltung (Rudel, einzeln, im Haus)
  - Impfzeugnisse
  - Chip, vor allem bei der Mutterhündin
  - SKG-Zuchtbuch oder
  - Aufzuchtdateien (Gewichtskontrolle, Entwurmen, tierärztliche Behandlungen)
- Ablauf der Geburt
- Betreuung der Hunde, Abwesenheit des Züchters, Stellvertretung
- Jede Zuchtstätte muss in Sicht- und Hörweite am Wohnort des Züchters sein. (ZR-SKNH Art. 5.1)
- Platzverhältnisse, Unterkunft, Gehege und Auslauf, Welpenlager
- Rassegerechte Bewegung der Hunde, Spiele usw.
- Sauberkeit und Hygiene
- Verhalten der Hunde gegenüber fremden Personen und Artgenossen
- Gesundheitszustand der Tiere
- Ernährungszustand der Hunde, Mutterhündin und Welpen, Wasser
- Instruktionen bei Abwesenheit
- Formular ausfüllen

### 3.3 Praktischer Teil

- Besuch einiger Zucht- und Wurfstätten zur Vertiefung der Theorie.
- Mindestens 4 Anwartschaften mit einem SKNH-Instruktor. Selbstständiges Ausfüllen eines Berichtes zur Übung und Besprechung mit dem Instruktor im Anschluss an die Kontrolle.
- Idealfall für den Anwärter:
  - verschiedene Rassen während der Ausbildung
  - eine Zuchtstätte, die den Anforderungen nicht oder noch nicht genügt
  - eine Zuchtstätte, die gut und zweckmässig ist
  - eine Zuchtstätte, die als optimal bezeichnet werden kann
  - eine Zuchtstätte, die mit jahrelanger Erfahrung geführt wird
- Mindestens bei zwei Zuchtstätten muss ein Wurf vorhanden sein
- Bei der 4. Anwartschaft führt der Anwärter die Kontrolle selbstständig durch und füllt die Formulare in Anwesenheit eines SKNH-Instruktors aus

### 3.4 Ablauf der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Die Koordinationsstelle für Zuchtstätten- und Wurfkontrollen erhält vom Zuchtwart die klubinterne Wurfmeldung. Der Koordinator ist dafür besorgt, dass zeitnah ein Kontrolleur (geografisch der Nächstgelegene) aufgeboden wird. Der Kontrolleur erhält vom Koordinator alle nötigen Informationen und Unterlagen. Der Kontrolleur erledigt die Kontrolle innerhalb der ersten 8 Lebenswochen der Welpen. (ZR Art. 5.2.3) Der Idealfall ist während der 4. bis 6. Lebenswoche, so haben Züchter und Rassezuchtwart genügend Zeit die Unterlagen vorzubereiten um die Abstammungsurkunden rechtzeitig bei der SKG zu beantragen.

Eine frühzeitige Kontrolle ermöglicht nötigenfalls die rechtzeitige Umsetzung von Verbesserungen für die Welpen und Hunde.

Bei mehr als 8 Welpen/Wurf muss die 1. Kontrolle innerhalb der ersten 2 Lebenswochen, die 2. Kontrolle ab der 6. Lebenswoche erfolgen.

Die Formulare werden gemäss Verteiler (siehe Seite 7 Abschnitt 4.3) verteilt.

Bei Beanstandungen und Mängeln muss sofort die Koordinationsstelle und/oder der Rassezuchtwart informiert werden. Diese geben die Informationen bei gravierenden Mängeln an den Zuchtkommissionspräsidenten weiter.

Bei Unstimmigkeiten mit den Züchtern kann eine Kontrolle abgebrochen werden. Der zuständige Zuchtwart und die Koordinationsstelle ist unverzüglich zu informieren. Der Abbruchgrund muss auf dem Formular notiert werden.

## 4. Vorbereitung zur Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

### 4.1 Weisungen

Die Zuchtkommission ist bei Bedarf verpflichtet, Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen (siehe SKNH-Statuten Art. 34, Absatz d). Die Details sind im SKNH-Zuchtreglement unter Artikel 5 beschrieben.

Alle Beteiligten, Züchter, Zuchtwarte, Koordinator sowie Kontrolleure sind gehalten, speditiv zu arbeiten. Dies ist die Voraussetzung zur Einhaltung der von der SKG vorgegebenen Fristen (Der Rassezuchtwart muss die vom Züchter ausgefüllten Wurfunterlagen spätestens bis zur vollendeten 9. Lebenswoche der Welpen an die SKG weiterleiten. Bei nicht Einhaltung der Frist kann die SKG dem Züchter eine Busse auferlegen) für die Eintragung ins SHSB und für den rechtzeitigen Erhalt der Abstammungsurkunden.

Der Kontrolleur wird durch den von der Zuchtkommission ernannten Koordinator aufgeboden. Nachdem man den Auftrag erhalten und angenommen hat, meldet man sich unverzüglich beim Züchter um einen Termin zu vereinbaren. Der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Zuchtstätten- und Wurfkontrolle beträgt ungefähr 2 Stunden

Der Kontrolleur darf sich weigern, eine Kontrolle durchzuführen, so wie auch ein Züchter nicht den Kontrolleur oder Instruktor akzeptieren muss. Wir bitten aber alle Beteiligten zum Wohle der Hunde mit Sachverstand, neutral und unparteiisch, ihren Auftrag zu erfüllen.

Es ist selbstverständlich, dass der Kontrolleur mit sauberen Kleidern, die keinerlei Kontakt mit anderen Hunden/Tieren hatten, beim Züchter erscheint und sich Hände und Schuhe mit einem Desinfektionsmittel einsprüht.

Der Kontrolleur bereitet sich seriös auf die Kontrolle vor und führt diese gemäss Zuchtreglement durch.

## 4.2 Persönliche Ausrüstung:

- Formulare, werden vom Koordinator geliefert
- Gesetze und Reglemente. Weisungen
- Desinfektionsspray, z.B. Pantasept
- Massband
- Chiplesegerät
- Fotoapparat
- Taschenrechner
- FCI-Standard der zu kontrollierenden Rasse ([www.fci.be](http://www.fci.be))
- wenn vorhanden: Kopie des Situationsplanes, wird vom Koordinator geliefert
- Kugelschreiber zum Ausfüllen der Formulare

Beim ersten telefonischen Kontakt mit dem Züchter macht man ihn darauf aufmerksam, folgende Dokumente bis zur Kontrolle bereit zu haben:

- Abstammungsurkunden
- Impfausweise
- SKG-Zuchtbuch oder Gewichtskontrolle, Entwurmungsdaten, Tagesjournale/Protokolle
- Situationsplan, wenn vom Koordinator verlangt

Vom Kontrolleur wird ein korrekter, freundlicher Umgang mit dem Züchter erwartet. Er nimmt beratende Funktion wahr und ist unparteiisch und unbestechlich in der Beurteilung der Wurf- und Zuchtstätte, verfügt jedoch über Beharrlichkeit und Durchsetzungsvermögen.

Der Kontrolleur hat Kenntnisse und private Informationen, die er in der Ausübung seines Amtes erlangt, vertraulich zu behandeln. Falls er die Kontrolle in Begleitung eines Anwärters oder Übersetzers macht, muss der Züchter im Vorfeld informiert werden und sein Einverständnis geben. Andere Begleitpersonen sind zu vermeiden.

## 4.3 Ablauf der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Der Koordinator schickt den Kontrolleur den eventuell bereits vorhandenen Situationsplan und die Formulare zu. Falls noch kein Situationsplan vorhanden ist, wird dieser bei der Kontrolle erstellt.

Die Formulare sind korrekt, wahrheitsgetreu und in leserlicher Schrift auszufüllen.

Bevor der Züchter unterschreibt, wird das Protokoll zusammen durchgelesen und besprochen. Die vom Züchter und Kontrolleur unterschriebenen Formulare werden entweder vor Ort kopiert und ein Exemplar dem Züchter ausgehändigt. Weitere Kopien werden dem zuständigen Zuchtwart und der Koordinationsstelle geschickt. (per Post oder E-Mail). Oder, das Formular wird zu Hause kopiert / eingescannt und wird anschliessend per Post oder E-Mail an den Züchter, Zuchtwart und die Koordinationsstelle geschickt.

Situationspläne werden ebenfalls kopiert und beim Koordinator gesammelt.

Der Kontrolleur kann als Gedankenstütze eine Kopie für sich erstellen. Die Kopie ist vertraulich zu behandeln und darf nicht in Umlauf gebracht werden.

Bei Mängeln ist eine Frist zur Behebung zu setzen und ein Datum auf dem Formular zu notieren.

Die erste Nachkontrolle wird in Absprache mit der Koordinationsstelle und dem betreffenden Zuchtwart überwacht. Je nach Situation wird ein anderer Kontrolleur aufgeboten. In Ausnahmefällen werden auch eingereichte Fotos wo die Behebung der Mängel ersichtlich ist, akzeptiert. Die Zuchtkommission wird **erst** bei einer Nachkontrolle informiert. Nachkontrollen sind kostenpflichtig. Die jeweils gültigen Gebühren werden an der GV beschlossen und im SKNH-Bulletin veröffentlicht.

Unterschreibt der Züchter das Formular nicht oder treten Unstimmigkeiten oder sogar gravierende Mängel auf, ist die Koordinationsstelle oder der zuständige Zuchtwart sofort zu informieren. Der Kontrolleur soll beim Züchter ruhig und sachlich bleiben damit die Situation nicht eskaliert, er kann die Kontrolle jederzeit abbrechen. Es ist nachher Aufgabe der Zuchtkommission, das weitere Vorgehen zu besprechen.

Im Verhinderungsfall hat der Kontrolleur den Koordinator rechtzeitig zu informieren, damit dieser einen Ersatz aufbieten kann.

Externe Kontrolleure haben die klubinternen Kontrollformulare zu verwenden.

Der Kontrolleur hat Anrecht auf eine Tages- bzw. Halbtagespauschale und eine Kilometerentschädigung, die von der Generalversammlung des SKNH festgesetzt werden. Der Instruktor wird aufgefordert, den Anwärter mitzunehmen, um dessen Ausgaben zu senken.

#### 4.4 Definitionen «Boxe» und «Zwinger», gemäss TSchV, Anhang 1 Tab.10 Seite 105

Es entstehen immer wieder Probleme mit der Definition und Auslegung der Begriffe «Boxe», «Unterkunft», «Zwinger», «Gehege» und «Auslauf». Oft verwenden wir im schweizerdeutschen Sprachgebrauch die Begriffe anders als in der hochdeutschen Sprache.

Hier nun die Auflistung der gebräuchlichsten Ausdrücke gemäss TSchV:

**Boxe:** **Gehege in einem Raum**

Höhe 2m, Grundfläche für 2 Hunde zwischen 20-45kg mind. 8 m<sup>2</sup>.

Es dürfen nur Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können, oder sich mit Artgenossen nicht vertragen, alleine gehalten werden. Es ist die Mindestboxenfläche für 2 Hunde einzuhalten.

Boxen sind Unterkünfte und Räumlichkeiten in denen die Hunde schlafen und vor Nässe und Zugluft geschützt sind. Diese Unterkünfte können im Haus sein oder draussen im Zwinger/Gehege je nach Haltung. Pro Hund eine Unterkunft.

Als Boxen gelten auch Transportboxen (bspw. Vari-Kennel), die nicht verschlossen sein dürfen, damit die Höhe eingehalten werden kann und der Hund nicht alleine ist.

**Gehege:** **umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden**

**Gehege im Freien mit einer Unterkunft oder einem stets zugänglichen zusätzlichen Bereich in einem Gebäude.**

Gemäss Definition der Tierschutzverordnung Seite 2 sind Gehege und Zwinger dasselbe. In der TSchV sind die Mindesthöhe von 1.80m und die Grundfläche vorgeschrieben.

In unseren Sprachgebrauch übersetzt heisst dies: Unterkunft z.B. Hundehütten/Boxen stehen in einem Elementzwinger im Freien ohne Umzäunung.

Oder der Elementzwinger ist die Unterkunft und diese ist umzäunt im Freien. Das umzäunte Freie wird als Gehege bezeichnet.

In den meisten Fällen wird die Unterkunft in einem Zwinger sein, dieser wird in einem umgrenzten Bereich stehen.

Kriterium ist:

In Boxen/Unterkünften und Zwingern/Gehegen können sich die Hunde auch ohne ständige Aufsicht aufhalten.

**Umzäunung:** Auf **unserem Formular** wird die Umzäunung des Zwingers/Geheges so bezeichnet.

**Auslauf-Umzäunung** Grosse Flächen oder Grundstücke, die wir als Auslauf bezeichnen und sich **die Hunde nur unter Aufsicht aufhalten**, werden im TSchG oder in der TSchV nicht beschrieben und gesetzlich geregelt (kantonale Vorschriften). Die Umzäunung dieses Freilaufes/Auslaufes ist Sache des Hundebesitzers und muss den Anforderungen der jeweiligen Gemeinde entsprechen. Die Auslauf-Umzäunung muss ein Entweichen der Hunde verhindern können. Die Situation wird Vorort individuell besprochen. Die Höhe der Umzäunung wird auf dem Formular vermerkt.

## 5. Zuchtstättenkontrolle, Schritt für Schritt ausfüllen

### **Zuchtstätte**

Zuchtname gemäss SKG-Schreiben

### **Name des Züchters**

Vollständiger Name und Adresse des Züchters mit Telefonnummer/n

### **Erfassen des Hundebestandes**

Dies schliesst alle Hunde ein, die sich zum Zeitpunkt der Kontrolle in der Obhut der Zuchtstätte befinden.

Der Hundebestand wird aufgeteilt:

- vom SKNH betreute Rassen
- andere Rassen
- papierlose Hunde
- Anzahl Hunde insgesamt
- Erwachsene Hunde
- Junghunde bis 12 Mt.
- Welpen
- Eigene Hunde
- Fremde Hunde (z.B. Ferienhunde, ausgeliehene Hunde)

### **Lage und Beaufsichtigung der Zuchtstätte**

Hier wird notiert, wo sich die Zuchtstätte befindet. (Haus und Hofhaltung, oder Gehegehaltung....)

### **Situationsplan**

Die Pläne der Zuchtstätten werden vom Koordinator gesammelt. Der Plan bleibt bei der Koordinationsstelle. Der Koordinator gibt dem Kontrolleur eine Kopie zum überprüfen, ob alles gleichgeblieben ist oder Verbesserungen und Vergrösserungen gemacht wurden. Falls kein Plan vorliegt, wird der Kontrolleur gebeten, diesen beim Züchter zu verlangen.

Damit der Züchter genügend Zeit hat seine Infrastruktur aufzuzeichnen macht ihn der Kontrolleur bereits beim ersten tel. Kontakt darauf aufmerksam.

## Beaufsichtigung der Hunde

- Gut** wenn immer jemand anwesend ist, Züchter oder Vertretung.
- Entspricht** wenn der Züchter regelmässig weniger als 4 Std pro Tag abwesend ist ohne Vertretung.
- Entspricht nicht** wenn der Züchter regelmässig abwesend ist ohne Vertretung, z.B. Rennen oder berufliche Tätigkeit ausser Haus

## Bemerkungen

Wer betreut die Hunde? Wie viele Personen sind miteinbezogen? Werden die Hunde unbeaufsichtigt gelassen, wenn ja wie lange? Befinden sich die Hunde in Hör- und Sichtweite des Züchters/Betreuers? (Dieser Punkt wird unter «Bemerkungen» vermerkt)

Die Aufzucht von Welpen benötigt sehr viel Zeit. Wir wünschen uns Züchter, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Welpen bewusst sind und während dieser Phase auch genügend Zeit aufwenden, um den Welpen abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. (Andere Umgebungen, Ausflüge mit dem Auto, fremde Menschen kennenlernen, Kinder jeden Alters, fremde Gerüche und Geräusche usw.).

## Beurteilung der Anlage

**Unterkunft** Damit sind die Räumlichkeiten/Boxen/Hütten gemeint, in denen die Hunde schlafen und vor Nässe und Zugluft geschützt sind. Dies kann im Haus sein oder im vor der Witterung geschützten Zwinger/Gehege.<sup>2</sup>

Sollten die Hunde zum Schlafen in geschlossene Boxen oder Transportboxen (z.B. Vari-Kennel, ohne Türen) verbracht werden, müssen die neuen Vorschriften beachtet werden. (TSchV Anhang 1 Tabelle 10).

Je nach Situation als Mangel in den Abschlussbemerkungen notieren Die Lage der Unterkunft soll beschrieben werden, befindet sie sich im Haus, Stall, im Zwinger/Gehege<sup>2</sup> oder sonstigen Gebäuden. Die Abmessungen oder m<sup>2</sup> werden notiert.

Bei grösseren Anlagen können die Abmessungen auch auf dem Situationsplan eingetragen werden. Bitte je nach Situation nachmessen und ausrechnen, Tschv Anhang 1 Tabelle 10 beachten.

Anforderungen an die Unterkunft für die Aufzucht von Welpen (ZR-SKNH Art 5.1.1)

- Material** Sind es Holzhütten, Wohnräume, Schuppen, Stall?
- Isolation** Ist die Unterkunft geheizt, vor Feuchtigkeit, Bodenkälte und Zugluft geschützt?
- Zugang** Ist der Zugang für Hunde und Betreuer ausreichend?  
Bestehen Sicherheitsschleusen?  
Zugang direkt vom Haus aus? Türe, Pforte, Schlupfloch
- Tageslicht** Ist während des Tages genügend Licht in der Unterkunft vorhanden oder muss Kunstlicht eingesetzt werden?
- Bemerkungen** Diese Zeile soll für Ergänzungen od. Erklärungen benutzt werden
- Gehege** Mit Gehege<sup>2</sup> (Zwinger) ist ein umgrenzter Bereich im Freien gemeint, den die Hunde immer zur freien Verfügung nutzen können. Für die Welpen muss ein separater Welpenauslauf zwischen 30 und 50m<sup>2</sup> (je nach Rasse) zur Verfügung stehen. (Details siehe SKNH ZR Artikel 5.1.2)
- Die gesetzlichen Minimalanforderungen regeln nur den absoluten Mindestzustand. Die Mindestanforderungen sollten immer zum Wohle der Hunde übertroffen werden.

<sup>2</sup> Stehen die Gehege nebeneinander, verlangt die TSchV Art. 72 Absatz 5 einen Sichtschutz.

gemäss SKNH ZR Artikel 5.1:

«Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für die im SHSB eingetragenen Würfe und diejenigen der erwachsenen Hunde gehen über die Mindestanforderungen der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung hinaus».

**Mindestanforderungen für Unterkünfte und Zwinger/Gehege**

Tierschutzverordnung Anhang 1 SR 455.1 Haushunde Tabelle 10

Erwachsene Hunde		bis 20 kg	20 - 45 kg	über 45 kg
<b>1 Boxe/Unterkunft</b>				
Höhe	m	2	2	2
Grundfläche für 2 Hunde	m <sup>2</sup>	4	8	10
Grundfläche für jeden weiteren Hund	m <sup>2</sup>	2	4	5
<b>2 Zwinger/Gehege</b>				
Höhe	m	1,8	1,8	1,8
Grundfläche für 1 Hund	m <sup>2</sup>	6	8	10
Grundfläche für 2 Hunde	m <sup>2</sup>	10	13	16
Grundfläche für jeden weiteren Hund	m <sup>2</sup>	3	4	6
Graue Markierung für Jagd-, Wach- und Hütehunde / Gelbe Markierung gilt für die 4 Schlittenhunderassen				

Anmerkungen zu Tabelle 10 – Haushunde

1	Für Hunde, die in keine Gruppe eingegliedert werden können oder sich mit keinem Artgenossen vertragen, ist die Mindestboxenfläche für zwei Hunde einzuhalten
2	Soll eine Hündin mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg bzw. zwischen 20 und 45 kg bzw. von mehr als 45 kg mit ihrem Wurf im Zwinger gehalten werden, so muss ihr bis zum Absetzen, zusätzlich zur Zwingerfläche, eine frei zugängliche Boxe von 2m <sup>2</sup> , bzw. 4m <sup>2</sup> , bzw. 5m <sup>2</sup> angeboten werden.

Erklärung zu Tabelle 10, Punkt 2:

Zieht die Mutterhündin ihren Wurf im Zwinger auf, bedeutet das, dass für den Wurf mit Mutterhündin ein vorgeschriebener Aussenbereich, Innenraum und zusätzlich eine Box in der vorgeschriebenen Grösse vorhanden sein muss. Die Box darf nur für die Mutter und nicht für die Welpen zugänglich sein.

<u>Gesamtfläche</u>	ist die gesamte Fläche einer Anlage auf der sich die Hunde bewegen können. Aufteilen in Fläche Unterkunft/Gehege und Fläche Auslauf, wenn ein Auslauf vorhanden ist. Beim Züchter erfragen, auf Situationsplan nachkontrollieren oder selber messen.
<u>Boden</u>	Beschaffenheit, eintönig, verschiedene Materialien, Holz, Wiese, Kies, Platten, Schnitzel (Auflistung machen).
<u>Umzäunung</u>	Damit ist die Umzäunung der Zwinger/Gehege gemeint (ständiger Aufenthalt der Hunde ohne Aufsicht). Die Tierschutzverordnung schreibt eine Höhe von 1.80m vor (siehe Tierschutzverordnung Anhang 1 / Tabelle 10 / Seite 105). Ist der Zaun der Zwinger/Gehege stabil, Sichtkontakt mit Artgenossen, kein Untergraben, kein Entweichen, Überspringen des Zauns durch die Hunde möglich? Können sich die Hunde irgendwo durchzwängen oder verletzen? Sogenannte Schafzäune sind gefährlich und ungenügend. Stacheldraht ist verboten. Vorsicht mit Büschen, eine Liste giftiger Pflanzen befindet sich im Anhang Beschaffenheit/Qualität der Umzäunung beschreiben.
<u>Witterungsschutz</u>	Hütten, Höhlen, Dachvorsprung, Unterstand usw.
<u>Beschattung</u>	Natürlich durch Bäume, Büsche, Schatten durch andere Gebäude, zusätzlich angebrachte Schattendächer, Matten etc.
<u>Besonnung</u>	Können sich die Hunde an besonnten Stellen aufhalten?
<u>Liegeplatz</u>	Haben die Hunde die Möglichkeit im Freien der Bodenfeuchte oder Nässe auszuweichen und z.B. auf Hütten, Liegebrettern oder sonstigen erhöhten Plätzen zu liegen?
<u>Beschäftigungsmöglichkeit</u>	Mit baulichen Massnahmen, erhöhte Plätze, Röhren, Bäume, Hütten aller Art, Bänke Spielzeug, Nagematerial, Äste wenn der Züchter dabei ist.
<u>Zugang</u>	Umständlich, zweckmässig, gesichert gegen Entweichen und/oder Entwenden.
<u>Bemerkungen</u>	Für Spezielles, Ergänzungen, Erklärungen oder ausführliche Beschreibungen.

### **Platzgestaltung**

Abwechslungsreich mit verschiedenen Materialien, Böden, Hütten, Bäume, Sträucher, Decken, Unterstände usw. oder eintönig, langweilig, fantasielos, öde, uninteressant.

### **Auslaufmöglichkeiten und Bewegung**

Aufzählung der rassegerechten Aktivitäten.

Spaziergänge, Training, Zugarbeit, Rennen, Agility, Hundeschule, Erziehungskurse, andere Sportarten, Möglichkeiten für Welpen, Welpenstunden, Spielgruppen usw.

### **Sauberkeit**

Man kann gut beurteilen, ob beim betreffenden Züchter regelmässig geputzt wird oder die Anlage in «altem Schmutz» versinkt. Dazu gehört, dass kein verrotteter Kot herumliegt, die Wassernäpfe nicht «grün» sind und die Futternäpfe nicht «ranzig» riechen. Auch sollte es nicht penetrant nach Urin stinken.

Es ist selbstverständlich, dass z.B. bei Regen oder Tauwetter der Auslauf ziemlich matschig sein wird, die Hunde wird dies nicht stören. Dies kann unter Bemerkungen notiert werden. Die Hunde müssen täglich mindestens einmal frisches Wasser erhalten und immer Zugang zum gefüllten Wassernapf haben, auch im Winter. Wird der Auslauf gepflegt, Rasen gemäht und Büsche zurückgeschnitten?

### **Verhalten**

→ Zutreffendes ankreuzen, eine Spalte für Ergänzungen

Bei der Haltung können auch mehrere Varianten angekreuzt werden, je nachdem wie die Hunde gehalten werden. z. B. in Gruppen sowie auch in der Familie im Haus. Ständige Kettenhaltung ist verboten. (TSchV Art. 71 Absatz 3)

Sind die Hunde zutraulich, aufgeweckt, reserviert, scheu, ängstlich oder aggressiv?

### **Pflegezustand**

→ Zutreffendes ankreuzen, eine Spalte für Ergänzungen

Pflegeinstruktionen

Bestehen schriftliche Notizen zur Betreuung, Pflege, Medikamentenabgabe?

Sind mehrere Personen instruiert und können im Notfall oder bei Abwesenheit der Besitzer die Tiere wie gewohnt betreut werden?

Der Kontrolleur beobachtet die angetroffenen Tiere und notiert in der Spalte «Bemerkungen» ob die Hunde gepflegt, ungepflegt oder verwahrlost sind

### Einige Kriterien:

Fell:	glänzend, stumpf, struppig, Bürsten notwendig Parasitenbefall, kahle Stellen, kratzen
Augen:	glänzend, blank oder gerötet, eitrig, verklebt
Ohren:	sauber, schmutzig, entzündet, Ausfluss, kratzen
Zähne:	weiss, Zahnstein, Geruch
Krallen:	übliche Länge, zu lang, keine natürliche Abnützung
Wunden:	unbehandelte Wunden, Bissverletzungen

### **Entwürmen**

Falls die Hunde nicht regelmässig entwurmt werden, Begründung des Hundehalters notieren. Welpen dürfen nur entwurmt abgegeben werden. ZR-SKNH Art 7.1 Siehe Entwurmungsscgema im Anhang.

### **Impfungen / Chip**

In der Schweiz besteht kein gesetzlicher Impfwang, aber es wird beim Ausüben aller Sportarten sowie in den Tierheimen ein gültiger Impfschutz (Kombi-Impfung) verlangt.

Welpen dürfen nur gekennzeichnet, ab der 10. Lebenswoche, nach massgebenden, veterinärmedizinischen Vorschriften, entwurmt und geimpft abgegeben werden. Die Häufigkeit richtet sich nach Angaben des Herstellers. (SKNH ZR Art. 7.1)

Es gäbe auch ein homöopathisches Impfschema; über Wirkung und Risiken muss unbedingt eine Fachperson befragt werden.

Werden die Hunde fristgerecht geimpft? Falls nein, Begründung notieren.

Welpen müssen nach der jeweils aktuellen Impfempfehlung, vor der Abgabe geimpft werden.

Es gibt einen nationalen Impfausweis nur für die Schweiz. Der schweizerische Heimtierausweis ist im Inland gültig und für Auslandsreisen obligatorisch, Kopien im Anhang 9.9. Importierte Hunde können einen blauen EU-Heimtierpass haben. Je nach Reiseziel gibt es diverse Vorschriften. Weiterführende Informationen unter: [www.bvet.ch](http://www.bvet.ch), Link: Hund, Reisen mit Heimtieren

### Krankheiten die in der Regel geimpft werden

Staupe, infektiöse Leberentzündung (Hepatitis cong.), Parvovirose, Leptospirose und Zwingerhusten.

Die Tollwutimpfung ist nur bei Auslandsreisen nötig oder bei Schlittenhunderennen.

Details soll der Züchter bei seinem Tierarzt erfragen.

### **Futter**

→ Zum Ankreuzen und eine Spalte für Ergänzungen

Sind Aufzeichnungen vorhanden, zu welchem Zeitpunkt jedes Tier Futter erhält, welches Futter und wie gross sind die Portionen? Spezielle Notizen für Fütterung der Mutterhündin und Welpen?

Sind mehrere Personen instruiert und können ablösende Betreuer anhand der Instruktionen die Hunde korrekt füttern?

### **Eignung der Zuchtstätte zur Aufzucht von Welpen**

Zum Schluss der Zuchtstättenkontrolle muss sich der Kontrolleur Gedanken machen, ob die Anlage für die Aufzucht von Welpen grundsätzlich geeignet ist. Lasst Euch alles Gesehene und Gehörte nochmals durch den Kopf gehen. Es braucht viel Zeit, Geduld, Lernfähigkeit, Wissen und sehr viel Freude, um einem Wurf gerecht zu werden.

Falls der Besitzer während der Kontrolle freudig von seiner beruflichen Karriere mit regelmässigem Auslandsaufenthalt erzählt und seine Partnerin auch sehr im Beruf engagiert ist, wird es nicht die angestrebte Zuchtstätte sein! Stimmt jedoch alles und kann z.B. bei genügend Platz mit baulichen Massnahmen ein zweites Wurflager eingerichtet werden, kann dies so angekreuzt werden. Die Aufzucht von zwei Würfen gleichzeitig stellt sehr hohe Anforderungen an die Präsenz des Züchters und seine Platzverhältnisse.

### **Abschliessende Bemerkungen, Beanstandungen und Mängel**

Wir hoffen, dass Ihr überall Anlagen ohne Beanstandungen und Mängel antrefft.

Verbessern kann sich der Züchter und Hundehalter immer und seine Anlage von Zeit zu Zeit anpassen, optimieren, sanieren oder vergrössern.

Sollte es doch der Fall sein, dass nicht alles in Ordnung ist, muss unbedingt eine Frist (datiert und festgehalten) zum Beheben der Mängel gesetzt werden. Der/die Mängel müssen auf dem Formular aufgelistet werden.

Musste auf dem Formular irgendwo «entspricht nicht» angekreuzt werden (Verstösse gegen das TSchG und die TSchV oder Zuchtreglemente), handelt es sich **immer** um einen **Mangel**. Dieser muss behoben werden innert einer für den Züchter vernünftigen Frist und unter Beachtung der gesetzlichen Übergangsfristen.

Es wird durch die Koordinationsstelle eine Nachkontrolle verfügt in Absprache mit dem betreffenden Rassezuchtwart. Kleinere Korrekturen können in Ausnahmefällen durch Fotos belegt werden.

Beanstandungen sind Kleinigkeiten, die das Wohl der Hunde nicht gravierend einschränken und sollten innert kürzester Frist behoben werden können. Diese werden mit Vermerk «Beanstandung» auf dem Formular notiert. Meistens ist keine Nachkontrolle nötig.

Bei heftigen Diskussionen und Uneinigkeit wird die Kontrolle abgebrochen. Der Züchter muss das ausgefüllte Formular nicht unterschreiben. In einem solchen Fall muss der Kontrolleur sich sofort bei der Koordinationsstelle melden. Diese informiert den betreffenden Rassezuchtwart und den ZuKo-Präsidenten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

In den abschliessenden Bemerkungen wird der Gesamteindruck, den die Zuchtstätte hinterlässt in Worte gefasst. Es darf auch beschrieben werden, wie sich der Züchter gegenüber seinen Hunden verhält, ob Ratschläge angenommen werden, ob der Züchter fachlich kompetent ist, Ausbildungen usw.

Das Formular soll ehrlich, unparteiisch und exakt aufzeigen, wie die Zuchtstätte an diesem Tag angetroffen wurde. Es ist eine Momentaufnahme und kann je nach Situation bei Pflichtverletzungen durch den Züchter den SKNH entlasten.

## **6. Wurfkontrolle, Schritt für Schritt ausfüllen**

### **Zuchtstätte**

Zuchtname gemäss SKG-Schreiben

### **Name des Züchters**

Vollständiger Name und Adresse des Züchters mit Telefonnummer/n

### **Gezüchtete Rasse**

Betreffende Rasse korrekt eintragen

### **Ruf- und Zuchtname der Hündin**

Zuchtname gemäss Abstammungsurkunde abschreiben

### **SHSB-Nr. der Hündin**

Diese Nummer ist auf der Abstammungsurkunde der Hündin eingetragen

### **Chip-Nr. der Hündin**

Die Kontrolleure erhalten ein Chip Lesegerät. Hat der Kontrolleur kein Gerät, wird dem Kontrolleur von der Koordinationsstelle ein Lesegerät zugeschickt, das nach der Kontrolle umgehend retourniert werden muss.

### **Wurfdatum der Welpen**

Für das exakte Wurfdatum gilt der letzte lebend geborene Welp.

### **Aufteilung geborener Welpen**

Total geborene Welpen	lebend geboren	tot geboren
Euthanasie	gestorben nach Geburt	

(je Rüden und Hündinnen separat)

### **Anzahl aufgezogene Welpen**

(je Rüden und Hündinnen separat z.B. 3/2, Rüden werden immer zuerst erwähnt)

Es kommt immer wieder vor, dass Welpen tot geboren werden oder wegen Missbildungen euthanasiert werden müssen. Auch können Welpen aus unerklärlichen Gründen nach einigen Tagen sterben. Dies ist für den Züchter meistens eine traurige Situation. Versucht im feinfühligem Gespräch herauszufinden, was passiert ist und fasst es kurz bei den Bemerkungen zusammen. Je nach Vorfall kann ein anderer Züchter und Kontrolleur daraus lernen.

### **Aufzuchtart**

Zieht die Mutterhündin die Welpen alleine auf oder zusammen mit dem Züchter (Milchersatz) wird das Feld «ja» angekreuzt. Falls Welpenmilch eingesetzt wird, Markennamen aufführen. Bei einer anderen Form der Aufzucht (z.B. Ammenaufzucht), muss ein separates Blatt ausgefüllt werden. Dieses wird von der Koordinationsstelle mitgeliefert, eine Kopie als Muster findet Ihr im Anhang 9.3.

### **Beurteilung des Wurflagers**

→ Jeweils zutreffendes ankreuzen

### **Betreuung der Welpen durch den Züchter**

Unser Anliegen ist es, dass die Züchter genügend Zeit für die Aufzucht der Welpen haben und ihren Tagesablauf nach den Welpen richten.

<b>Gut</b>	Züchter oder kompetente Betreuungsperson immer anwesend
<b>Entspricht</b>	max. 4h täglich ohne Betreuung
<b>Entspricht nicht</b>	regelmässig länger als 4h täglich ohne Betreuung

### **Welpenlager**

Ist das Welpenlager sauber? Steht es an einem Ort, wo sich die Hündin wohl fühlt? Ist es gross genug, so dass sich die Mutterhündin ausgestreckt hinlegen kann? Ist es mit Kanthölzern eingerichtet, um ein Erdrücken der Welpen zu verhindern, falls nicht, den Züchter über den Vorteil von Distanzhalter informieren.

### **Liegeplatz/Fluchtplatz**

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, ausserhalb der Wurfkiste zu liegen, sobald sie das Bedürfnis hat zu ruhen und alleine zu sein.

Optimal ist es, wenn sie dabei ihren Nachwuchs beobachten kann.

### **Lichtverhältnisse**

Hat der Standort der Wurfkiste genügend Tageslicht oder muss Kunstlicht eingesetzt werden?

### **Wärmequelle**

Meist genügt die Wärme im Haus oder es wird mit Wärmeplatten oder Wärmelampen geheizt. Für die 4 Schlittenhunderassen ist eine Wärmequelle bei guten Wetterbedingungen nicht nötig (Höhe über Meer und Nachttemperaturen beachten)

### **Unterkunft und Auslauf**

Je nach Wetter und Jahreszeit lässt der Züchter die Mutterhündin und die Welpen spätestens ab der 5. Lebenswoche nach draussen. Gemäss SKG-Vorschrift (siehe ZR Art. 5.1.2) wird für die nordischen Rassen ein Auslauf von mindestens 40m<sup>2</sup> für Jagd-, Wach- und Hütehunde und mindestens 50m<sup>2</sup> für Schlittenhunde verlangt. Die Welpen müssen sich regelmässig im Auslauf aufhalten können. Der Boden soll abwechslungsreich und mit verschiedenen Unterlagen ausgestattet sein. Auch soll der Auslauf dem Alter entsprechend eingerichtet werden, angestrebt wird ein «Welpenspielplatz». Die Welpen müssen ~~direkten~~ Zugang zu einer Unterkunft (mindestens 10/12m<sup>2</sup> je nach Rasse) haben. Je nach Haltung, z.B. Zwingerhaltung, muss für die Mutterhündin zusätzlich eine Box in vorgeschriebener Grösse vorhanden sein. (TSchV Tabelle 10, Art. 2)

### **Gesundheitszustand der Welpen**

Diese Frage kann nur aus optischer Sicht beurteilt werden, da die meisten Kontrolleure keine Tierärzte sind. Bewährt hat sich folgender Vermerk: «scheint i.O.»

Der Kontrolleur soll alle Welpen anfassen und anschauen. D.h. in die Ohren und in den Mund schauen, die Augen kontrollieren und die Krallen begutachten. Kontrollieren, ob bei den Rüden die Hoden bereits tastbar sind (je nach Alter möglich). Eventuell vorhandenen Nabelbruch und Afterkrallen auf dem Formular vermerken. Es ist gleichzeitig eine gute Übung für die Welpen, um sich daran zu gewöhnen, dass sie von fremden Menschen angefasst werden.

Einige Kriterien zur Beurteilung des Gesundheitszustandes:

- Glänzendes, sauberes Fell
- Fell stumpf, struppig
- Fell verklebt (z.B. am After wegen Durchfall)
- Kahle Stellen auf der Haut, Parasiten
- Augen sollen klar sein und nicht gerötet oder verklebt
- Ohren dürfen nicht schmutzig, gerötet oder entzündet sein
- Die Krallen sollten vom Züchter mit einem Nagelknipser gekürzt und nachgefeilt werden, damit das Gesäuge der Hündin nicht verletzt wird.

### **Ernährungszustand der Welpen**

Hier gilt das Gleiche wie beim Gesundheitszustand.

Anhand der Gewichtskontrolle kann beurteilt werden, ob die Welpen regelmässig an Gewicht zunehmen (Faustregel: täglich 10% des Körpergewichts).

Optisch sieht man, ob die Welpen kräftig, rundlich oder mager sind oder sogar aufgeblähte Bäuche haben (Wurmbefall?). Ein Welpen soll rundlich aber nicht dick erscheinen. Erfragen, ob die Hündin noch Milch hat und/oder bereits zugefüttert wird. Zufüttern der Welpen ist ab der 3./4. Woche üblich.

### **Verhalten der Welpen**

Hier wird in kurzen Worten das Verhalten der Welpen notiert

Sind sie aufgeweckt, frech, neugierig, verspielt, ängstlich, verkriechen sich bei der Mutter, scheu, unmotiviert gegenüber Artgenossen, Betreuern und Fremden/Kontrolleur.

Das Verhalten wird von Alter und Rasse sowie der Umwelt (Tageszeit, Temperatur) beeinflusst.

### **Entwurmung der Welpen und der Mutter**

Notieren ob die Welpen und Mutter entwurmt werden, wenn nicht, die Begründung des Züchters vermerken. Die Welpen und Mutter müssen nach aktuellen tierärztlichen Empfehlungen entwurmt werden.

### **Anomalien**

Hier soll beschrieben werden, ob die Welpen offensichtliche Missbildungen haben.

Ansonsten wird alles notiert, was nicht rassekonform ist oder von der Regel abweicht. (Gebissfehler, fehlende Zehen, Nabelbruch (Hernie) usw.).

Meistens kann hier notiert werden «keine Anomalien festgestellt»

### **Afterkrallen:**

Afterkrallen sind keine Anomalie und bei gewissen Rassen (siehe FCI Standard) erforderlich.

Afterkrallen können zwischen 1.- 4. Lebensjahr ohne Narkose von einem Tierarzt entfernt werden.

### **Erscheinungsbild, Besonderheiten**

Sind die Welpen rassetypisch gezeichnet?

Stellen sie die Ohren bereits oder fällt sonst etwas auf?

Wichtig ist, das Alter der Welpen zu berücksichtigen.

### **Beurteilung der Geburt und der Mutter**

In jedem Fall beim Züchter den Verlauf der Geburt erfragen (Zeitspanne zwischen erstem und letztem Welpen) und in der Rubrik «Beschreibung» notieren. Oft erfährt man dabei warum nicht alle Welpen überlebt haben.

- Alleinige Geburt (ohne Aufsicht)
- Unter Aufsicht des Züchters (selbstständig)
- Mithilfe des Züchters (ziehen, Fruchtblase öffnen, Abnabeln)
- spontane Geburt
- grosse Pausen zwischen den Welpen
- Beizug des Tierarztes, Kontrolle, Wehenmittel od. sonstige Medikamente
- Kaiserschnitt
- Zustand der Mutter; war sie lange erschöpft oder hat sie sich schnell erholt
- Tragzeit
- Nachgeburt, Ausfluss (Lochial-Ausfluss)

### **Gesundheitszustand der Mutter**

Hier gilt das gleiche wie bei den Welpen. Beobachten, wie sie sich verhält und was für einen optischen Eindruck sie macht.

Wie sieht das Gesäuge aus? Hat es Kratzspuren, ist es trocken oder verhärtet, entzündet, fühlt es sich heiss an?

Ist sie massiv abgemagert von der Geburt und vom Säugen? Hat sie Durchfall? Wurde sie regelmässig entwurmt? Frisst sie mit gutem Appetit? Ist sie müde, schlapp oder aufgeweckt und freudig? Ist ihr Fell struppig?

Wenn die Mutterhündin optisch und im Verhalten einen guten Eindruck macht kann man «scheint i.O.» notieren, ansonsten bei den Bemerkungen zusammenfassen, was man beobachtet hat.

### **Ernährungszustand**

Aktuelles Gewicht der Hündin? Wirkt sie gut genährt, mager, ausgezehrt oder hat sie massiv abgenommen. Etwas eingefallene Hüften und hängender Bauch (Gesäuge) sind normal. Wird die Hündin den Umständen angepasst gefüttert?

Macht die Hündin einen guten Eindruck, darf man auch hier notieren «scheint i.O.», ansonsten die Umstände beschreiben.

### **Führen des Zuchtbuches, Wurfjournal/Protokoll**

Das Zuchtbuch der SKG kann freiwillig geführt werden. Wird das Zuchtbuch nicht geführt, müssen persönliche, schriftliche Aufzeichnungen und Gewichtstabellen vorhanden sein.

Die meisten Züchter führen heute das Protokoll mittels Computer. Lasst Euch die Gewichtskontrolle zeigen, um nachzuvollziehen, ob die Welpen konstant zunehmen.

### **Platzierung der Welpen**

Sind alle Welpen bereits vergeben, behält der Züchter Welpen oder sucht er noch Plätze?  
Wann werden sie abgegeben? Unsere Rassen werden ab der 10. Lebenswoche an den neuen Besitzern abgegeben. (SKNH ZR Artikel 7.1)

### **Bewertung allgemein**

Hier kommt der Gesamteindruck von Wurf, Mutterhündin und Wurfstätte zum Tragen.  
Alles was Ihr gehört und gesehen habt, wird ausgedrückt in: entspricht / entspricht nicht

### **Abschliessende Bemerkungen, Beanstandungen, zu behebende Mängel**

In dieser Spalte gilt das gleiche wie bei der Kontrolle der Zuchtstätte. Während der Kontrolle habt Ihr vom Züchter viel erfahren und selber viele Eindrücke bekommen. Oft gibt es keine Rubrik zum Ankreuzen. Hier kann nun kurz der Gesamteindruck zusammengefasst werden. Beanstandungen und Mängel müssen notiert werden.

Vergesst nicht die Formulare vom Züchter unterschreiben zu lassen und unterschreibt selber auch. Der Kontrolleur muss eine Kopie der unterschriebenen Formulare per Post oder per E-mail (gescannte Dokumente) innerhalb weniger Tage nach dem Datum der Kontrolle an folgende Personen schicken :

- die Zuchtwartin
- den Züchter
- den Kontrolleur

Die Originalformulare werden dann an die Koordinationsstelle Zuchtstätten- und Wurfkontrollen geschickt.

## **7. Kurzinformationen zur Aufzucht**

Tragzeit, Temperatur messen, Entwicklungsstufen der Welpen, Beispiel für Wurfprotokoll resp. Tagesjournal im Anhang

Die durchschnittliche Trächtigkeit bei der Hündin dauert 63 Tage.  
10-24 Stunden vor der Geburt fällt die Körpertemperatur 1 Grad und mehr ab. Um diesen Moment nicht zu verpassen kann man ab dem 58. Tag der Trächtigkeit regelmässig die Temperatur messen. Details «Medizinische Checkliste» Anhang

Entwicklungsstufen der Welpen in Kurzform, mehr über das Thema im Buch:  
«Aufzucht junger Hunde» von der Geburt bis zur Welpenspielstunde, das Handbuch für Züchter und Halter von Rosemarie Wild; Verlag Müller Rüschlikon:

### 1. und 2. Lebenswoche

Der Hund ist ein Nesthocker, er wird blind und taub geboren. Der Geruchs- und Tastsinn ist entwickelt. Seine Aktivitäten beschränken sich auf sich ernähren, schlafen und ausscheiden.

### 3. Lebenswoche

Der Welpen kann hören. Die Augen öffnen sich zögerlich. Erste Gehversuche. Das Milchgebiss bricht durch. Erste bewusste Kontaktaufnahmen mit der nächsten Umwelt.

### 4. bis 16. Lebenswoche

Die intensivste und wichtigste Prägungszeit hat begonnen. Die Wurfkiste wird verlassen, das Welpengehege wird bezogen. Verfolgungsspiele, Kampfspiele, Entwicklung der Beisshemmung beginnen. Die Körperkräfte nehmen rasant zu. Wichtig in dieser Phase: Sozialisierung mit Artgenossen, anderen Tieren, Erwachsenen

und Kindern Eingliederung in unsere hochtechnisierte Welt. Erweiterte Umwelterfahrung auch ausserhalb des Welpengeheges.

## 8. Kosten der Kontrolle und Spesenentschädigung

### 8.1 Kosten für den Züchter

Die gültigen Kosten für Kontrolle, Welpentaxe und Nachkontrolle werden jeweils nach der Generalversammlung im MB publiziert. Dem Züchter wird vom Kassier des SKNH eine Rechnung zugestellt. Falls die Welpenanzahl nicht mehr derjenigen auf der internen Wurfmeldung entspricht, muss der Koordinator informiert werden

### 8.2 Entschädigung für den Kontrolleur

Kilometerentschädigung	CHF 0.70 /km	
Halbtagespauschale	CHF 25.00	
Ganzer Tag	CHF 50.00	Stand 2022
PKW-Verlad auf die Bahn	das Billett wird bezahlt (Quittung beilegen)	

Die Spesenabrechnung muss spätestens, jeweils im Dezember, direkt dem Kassier zugestellt werden.

## 9. Anhänge

Zuchtstättenkontrolle	Kopie des Formulars
Wurfkontrolle	Kopie des Formulars
Einlageblatt Ammenaufzucht	
Checkliste Züchter Deutsch / Französisch	
Erstberatungsformular Deutsch / Französisch	
Medizinische Checkliste für Hundezüchter	
Auflistung weiterführender Informationen im Internet	
giftige Pflanzen	
Kopien Impfausweis und Heimtierausweis	
Beispiel für Wurfprotokoll, Gewichtsliste, Hebammenkoffer	
Broschüre Impfen	von Veterinaria
Tierschutzverordnung	in gebundener Form

Genehmigt von der ZuKo am: 13.11.2023